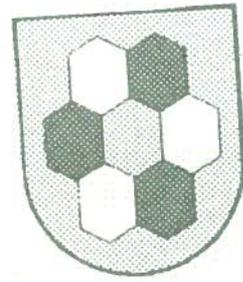


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: Nr. 8/2011

Datum: 20.07. 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
18. Bekanntmachung über die Anordnung der vorläufigen Unterschutzstellung gem. § 4 Denkmalschutzgesetz	61
19. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 103/II "Waldsiedlung"	63
20. Bekanntmachung über die Datenübermittlung für den freiwilligen Wehrdienst an das Bundesamt für Wehrverwaltung	65

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

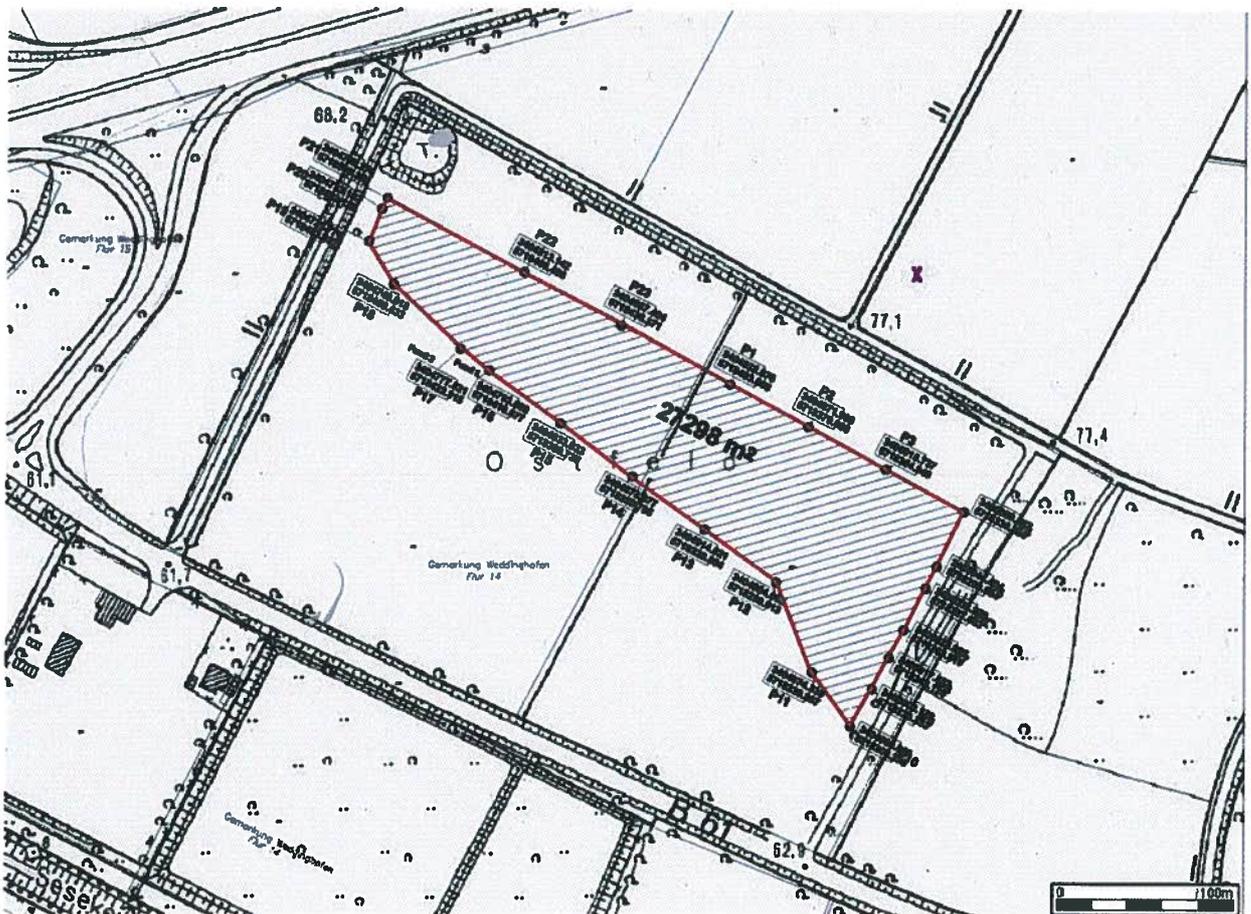
Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

18.

Bekanntmachung

über die Anordnung der vorläufigen Unterschutzstellung
gem. § 4 Denkmalschutzgesetz

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NW-Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV.NW.S.226/SGV.NW.224), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV.NRW.S.274) wurde am 16.06.2011 angeordnet, dass der **frühgeschichtliche Friedhof „Ostfeld“** auf dem Gelände an der Lünener Straße (B 61), in 59192 Bergkamen, Gemarkung Weddinghofen, Flur 14, Flurstück 352 teilweise/353 teilweise als vorläufig in die Denkmalliste der Stadt Bergkamen eingetragen gilt (vorläufiger Schutz, **Listenteil B, lfd. Nr. 4**).



Frühgeschichtlicher Friedhof „Ostfeld“

- Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer
- Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder
 - in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Die Denkmalliste mit ihren Eintragungen liegt gemäß § 3 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz im Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt (Untere Denkmalbehörde) der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.30 Uhr- 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Des Weiteren kann die Denkmalliste auch im Internet unter www.bergkamen.de. (amtlich/Bürgerdienste/Ämter M-R/Planung, Tiefbau und Umwelt / Denkmalschutz) eingesehen werden.

Bergkamen, 20.07.2011

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Robert Schäfer', with a long, sweeping underline.

Schäfer

19.

Bekanntmachung

der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 103/II "Waldsiedlung"

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 103/II „Waldsiedlung“ beschlossen.

Das ca. 6,6 ha große Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen entlang der bestehenden Waldfläche am Pantenweg, östlich des Russenfriedhofs
- im Süden durch den Kuhbach, abschließend mit dem nördlichen Rand des Fußweges
- im Osten entlang der westlichen Waldgrenze, westlich der Straße Unter den Telgen, dann entlang der südlichen Straßenbegrenzung weiter nach Osten bis zum Kreisverkehr
- im Norden vom Kreisverkehr entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie südlich der ehemaligen Bergbauberufsschule (heute RW TÜV-Akademie GmbH).

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines neuen Wohnbaugebietes auf der Fläche der ehemaligen Schachanlage Grimberg 3/4 geschaffen werden

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 103/II „Waldsiedlung“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Bergkamen, 20.07.2011

Der Bürgermeister

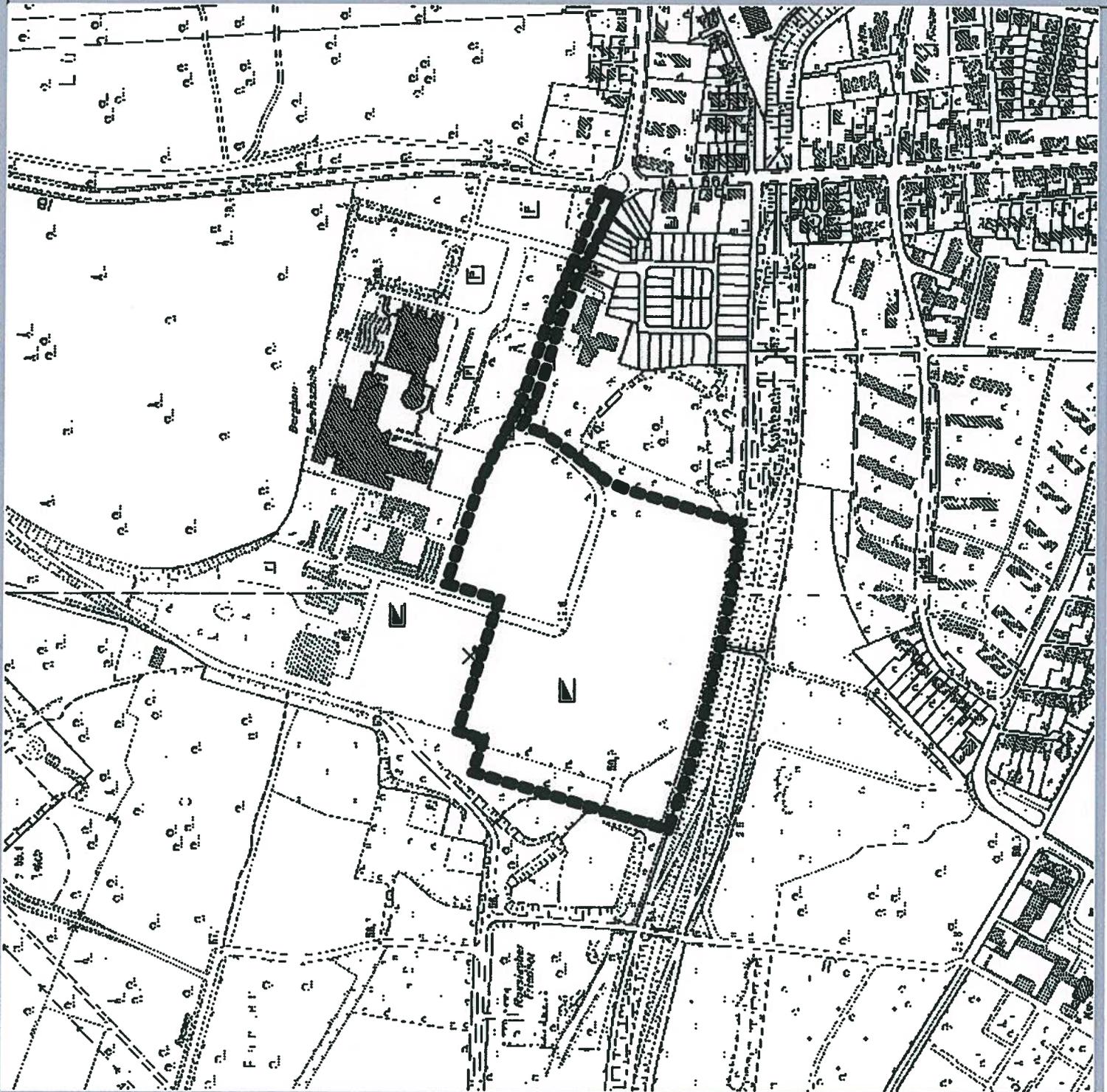

Schäfer

STADT BERGKAMEN

Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

WD 103 II Waldsiedlung

--- Geltungsbereich Bebauungsplan



20.

Bekanntmachung

Datenübermittlung für den freiwilligen Wehrdienst an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 – Wehrrechtsänderungsgesetz (WehrRÄndG 2011) vom 28. April (BGBl 2011 Teil I, Nr. 19, S. 678) ergeht folgender Hinweis:

Nach § 58 WehrRÄndG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

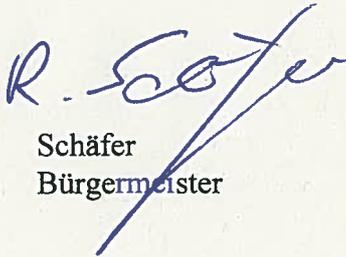
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, erklärt werden.

Soweit Betroffene von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erfolgt keine Übermittlung der og. Daten.

Der Widerspruch bleibt so lange bestehen, bis er von dem Betroffenen durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Bergkamen, 19.07.2011


Schäfer
Bürgermeister